

Kündigungsfristen der BBIK

Beschluss des Vorstands der BBIK vom 30.01.2009

Die bei der BBIK eingehenden Kündigungserklärungen werden wie folgt wirksam:

1. Eingang der Kündigungserklärung bis 31.05. – Wirksamkeit zum 30.06.
2. Eingang der Kündigungserklärung bis 30.11. – Wirksamkeit zum 31.12.

Diese Regelung gilt unabhängig vom jeweiligen Status der kündigenden Person, also gleichermaßen für Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder, Anwärter, Nichtmitglieder, Nachweisgeführte.

Für die bis zur Beschlussfassung eingegangenen Kündigungserklärungen gilt als Übergangsregelung:

1. Bis 31.12.2008 eingegangene Kündigungserklärungen (BBIK-Posteingangsstempel bis 02.01.2009) werden zum 31.12.2008 wirksam.
2. Bei Kündigungserklärungen von BBIK-Mitgliedern, die zwischen dem 05.01. und dem 15.01.2009 eingegangen sind, wird die Kündigung zum Monatsende Januar 2009 wirksam.
3. Für die zwischen dem 16.01. und dem 30.01.2009 eingegangenen Kündigungserklärungen von BBIK-Mitgliedern gilt eine Wirksamkeit zum 28.02.2009.
4. Kündigungserklärungen von BBIK-Mitgliedern, die nach dem 31.01.2009 eingehen, werden zum 30.06.2009 wirksam. Im Übrigen gilt o.g. grundsätzliche Regelung.
5. Für Gebührenangelegenheiten für Nichtmitglieder (insbesondere der Nachweisgeführten) gilt auch für die schon eingegangenen Kündigungen eine Wirksamkeit zum 30.06.2009.
6. In jedem Fall ist zu beachten, dass ein in einer Kündigungserklärung genanntes späteres Austrittsdatum zu beachten ist und damit zu einer Wirksamkeit der Kündigung zum 31.12.2009 führt.

Wünsche nach einer früheren Wirksamkeit der Kündigung als die o.g. Regelungen können keine Beachtung finden. Dies gilt erst recht für rückwirkend wirksam gewünschte Kündigungen.